

S a t z u n g

des Vereins

Sportschule Via Nova Kornwestheim e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Sportschule Via Nova Kornwestheim“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit nach einem ganzheitlich pädagogisch-sportlichen Konzept.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Pflege der sportlichen Betätigung und Betreuung, insbesondere die Talentförderung, die Förderung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Übungen und Leistungen und die Hinführung von Kindern und Jugendlichen zum Sport und die Förderung und Betreuung deren leistungsorientierter sportlicher Betätigung. Er arbeitet hierbei mit Schulen, Vereinen und der Stadt Kornwestheim zusammen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Der Eintritt ist wirksam, wenn nicht der Vorstand binnen 1 Monats nach Eingang der Eintrittserklärung den Eintritt schriftlich ablehnt. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds, zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand und dem Kassier. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der 1. und 2. Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.

§ 13Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 lit. b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 14Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung in der Kornwestheimer Zeitung oder durch E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch bei einer Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung).

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).

Wird der Verein aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, ist das Vereinsvermögen zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden. Es fällt, nach Zustimmung des Finanzamtes über die beabsichtigte Verwendung des Vermögens, zu 2/3 dem SV Salamander Kornwestheim e.V. und zu 1/3 dem TC Kornwestheim e.V. zu, wenn diese Vereine als gemeinnützig anerkannt sind.

Kornwestheim, 21. November 2007

Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....